

RS OGH 2026/6/30 10ObS31/26w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2026

Norm

BSVG §148e Abs2

1. BSVG § 148e heute
2. BSVG § 148e gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998

Rechtssatz

Die Anerkennung als „konkrete“ Berufskrankheit nach § 148e Abs 2 BSVG setzt nicht voraus, dass die Erkrankung auf schädliche Einwirkungen durch solche Stoffe oder Strahlen zurückzuführen ist, die im Rahmen der versicherten Tätigkeit als Arbeitsmittel eingesetzt worden sind. Erforderlich sind nur Einwirkungen (durch Stoffe oder Strahlen), die typischer Teil der beruflichen Tätigkeit sind. Die Anerkennung als „konkrete“ Berufskrankheit nach Paragraph 148 e, Absatz 2, BSVG setzt nicht voraus, dass die Erkrankung auf schädliche Einwirkungen durch solche Stoffe oder Strahlen zurückzuführen ist, die im Rahmen der versicherten Tätigkeit als Arbeitsmittel eingesetzt worden sind. Erforderlich sind nur Einwirkungen (durch Stoffe oder Strahlen), die typischer Teil der beruflichen Tätigkeit sind.

Entscheidungstexte

- RS0143762">10 ObS 31/26w
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 30.06.2026 10 ObS 31/26w

Schlagworte

Berufskrankheit, Strahlen, Stoffe, schädliche Einwirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:RS0143762

Im RIS seit

30.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>